

# CH\_VB JAAC 52.53 vom 1. November 1988

Bundesverwaltung, 1988-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_52.53\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_52.53__)

FR: CH\_VB JAAC 52.53 du 1 novembre 1988

IT: CH\_VB JAAC 52.53 del 1 novembre 1988

## Erwägungen

### E. 1

Oberaufsichtsrecht der Bundesversammlung (Art. 85 Ziff. 11 BV) Aus dem Oberaufsichtsrecht kann die Bundesversammlung keine Befugnis herleiten, den Entscheid des Bundesrates über seine Unzuständigkeit aufzuheben oder zu ändern. Art. 47quater Abs. 4 des BG vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz [GVG], SR 171.11) lässt darüber keine Zweifel offen. Die Oberaufsicht der Bundesversammlung über den Bundesrat ist vor allem eine politische. Sie umfasst das Recht, das Geschäftsgebaren des Bundesrates im allgemeinen oder sein Verhalten im konkreten Einzelfall zu kritisieren, zu rügen, zu beanstanden, dem Bundesrat eine politische Schelte zu erteilen. Sie umfasst aber nicht die Befugnis, dem Bundesrat im Bereich seiner allgemeinen Verwaltungskompetenzen Weisungen zu erteilen, ihm ein ganz bestimmtes Handeln vorzuschreiben. Hinzu kommt, dass der Streitfall seit Januar 1986 beim Bundesgericht hängig ist, das über seine Zuständigkeit noch gar nicht entschieden hat. Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit von Gesetzes wegen (Art. 21 Abs. 3 OG). Die Bundesversammlung darf diesem Entscheid, unter Berufung auf das Oberaufsichtsrecht, weder vorgreifen noch ihn sonstwie beeinflussen.

### E. 2

- oder Beschwerdeentscheide, gegen die ein Bundesgesetz die Beschwerde zulässt. Es kann offen bleiben, ob es sich beim gerügten Nichteintretensentscheid des Bundesrates um einen Beschwerdeentscheid im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt. Selbst wenn die Frage bejaht würde, fällt der Entscheid ganz offensichtlich unter keinen der im Gesetz aufgezählten Bereiche.

### E. 3

in ihrem eigenen Interesse und im Interesse von Bundesrat und Bundesgericht, in diesem Verfahrensgefüge keine Schleusen mit unabsehbaren Folgen zu öffnen.

### E. 4

eines rechtsetzenden Erlasses bedurft (Gesetz oder allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss). Gewährleistungsbeschlüsse sind keine rechtsetzenden Erlasse.

### E. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 52.53 - Mitteilung des Bundesamtes für Justiz vom November 1988 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione

Jahr 1988 Année Anno Band 52 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000  
779 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei  
konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la  
Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della  
Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.